



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1936

Ausgegeben am 3. Januar 1936

Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
31. 10. 35	Verordnung über die Abgrenzung der Seelsorgebezirke im Dom-Kirchspiel . . .	65
8. 11. 35	Zweiter Nachtrag zu der Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und -angestellten vom 14. September 1933	67
19. 11. 35	Nachtrag zum Kirchengesetz über die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 . . .	67
22. 11. 35	Aufhebung der Verordnung über die Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen, Kirchenbeamten und -angestellten vom 14. September 1933	67
26. 11. 35	Nachtrag zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 . . .	68
26. 11. 35	Verordnung zur Durchführung der Neuordnung der Gehalte der Organisten und Chorleiter	68
13. 12. 35	Notverordnung über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse für 1936	68
	Personalien	70
	Mitteilungen	70

Verordnung über die Abgrenzung der Seelsorgebezirke im Dom-Kirchspiel.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 8 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck die Grenzen der Seelsorgebezirke im Dom-Kirchspiel neu bestimmt. Die zum Dom-Kirchspiel gehörenden Straßen sind wie folgt verteilt:

Seelsorgebezirk I

St.-Annen-Straße Nr. 19—25
Großer Bauhof
Kleiner Bauhof
Brehmerstraße
Brömsenstraße
Buniamshof
Charlottenstraße
Domkirchhof
Düvekenstraße Nr. 2—14
Effenegrube
Fegeseuer

zum Bezirk III [70. 83]

Friedrich-Wilhelm-Straße
Gartenstraße
Geniner Straße bis zur Poststraße
Goethestraße
Hartengrube
Herderstraße
Hürtertor-Allee Nr. 39—57 und 12—20
Humboldtstraße
Kapitelstraße Nr. 1—9
Rastorpstraße
Rörnerstraße Nr. 1—17 und 2—18

Kronsforder Allee Nr. 1—25 und 2—14
 Lessingstraße
 Lichte Querstraße
 An der Mauer Nr. 55—57 und 146—160
 Mühlenbrücke
 Mühlenbamm
 Mühlenstraße Nr. 21—95 und 34—74
 Musterbahn
 An der Obertrave Nr. 22—59
 Parade

Pleskowstraße
 Posschlstraße (v. der Wallbrücke bis zur Kronsforder Allee)
 Raseburger Allee Nr. 2—12
 Sophienstraße
 Uhlandsstraße
 Viktoriastraße
 Zweite Wallstraße
 Dritte Wallstraße

Seelsorgebezirk II

Amselweg
 Antonistraße
 Bäckerstraße
 Bismarckstraße
 Am Brink
 Elswigstraße
 Edward-Munch-Straße
 Eisenbahnbrücke an der Wakenitz
 Fahlkampsweg
 Erster Fischerbuden
 Dritter Fischerbuden
 Fritz-Reuter-Straße
 Gartengang
 Gärtnergasse
 Gödertsköppel
 Grönauer Baum
 Gustav-Falte-Straße
 Am Heidköppelgraben
 Herderplatz
 Hohelandstraße
 Huntenhorst
 Kalandstraße Nr. 2—8a
 Kaninchenberg
 Kastanien-Allee
 Klaus-Groth-Straße
 Klosterstraße
 Kuckucksruf

Lerchenweg
 Meisensteg
 Mönkhofener Weg zwischen Raseburger Allee und Kahlhorststraße
 Müggenbusch
 Nachtigallensteg
 Nöltingshof
 Pegelaustraße
 Petersstraße
 Raseburger Allee von der Herderstraße an
 Rotlöcherstraße
 Bei der Schafbrücke
 Schillerstraße
 Spieringshorst
 Spillerstraße
 Beim Stadthof
 Stadtweide
 Stargasse
 Hof Strechnitz
 Strechnitzer Feld
 Heilanstalt Strechnitz
 Strohkatenstraße
 Wakenitzstraße Nr. 18—68 und 33—85
 Wasserweg
 Bei der Wasserkunst
 Weberköppel
 Weinbergstraße

Seelsorgebezirk III

Behringstraße
 Buseliffstraße
 Dorfstraße
 Feldstraße
 Friedrichstraße
 Friedrich-Wilhelm-Platz
 Bei der Gasanstalt
 Geniner Straße (von der Posschlstraße an)
 Geniner Ufer
 Helmholzstraße
 Hirtenstraße
 St.-Jürgen-Ring
 Kahlhorststraße
 Kaninchenborn
 Kieperhorst
 Am Klosterhof

Große Klosterköppel
 Körnerstraße Nr. 19—35 und 20—32a
 Kronsforder Allee (von Nr. 16 und 27 an)
 Ludwig-Schleich-Straße
 Mönkhof
 Mönkhofener Weg (von der Kahlhorststraße an)
 Overbeckstraße
 Plönniesstraße
 Ringstedtenhof
 Ringstedtenweg
 Robert-Roch-Straße
 Auf dem Ruhm
 Erendelenburgstraße
 Virchowstraße
 Vorrader Straße
 Weidenweg

L ü b e ck, den 31. Oktober 1935.

Der Kirchenrat
 Balzer

Notverordnung.**Zweiter Nachtrag zu der Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und angestellten vom 14. September 1933.****Vom 8. November 1935.**

Gemäß Artikel 36 Absf. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

Die Ziffer A 1 der Gehaltsordnung für die nebenamtlich beschäftigten Kirchenbeamten und -angestellten vom 14. September 1933 erhält folgende Fassung:

Amtsbezeichnung:	Gehaltsatz:	Gruppe:
1. Kirchendiener	65%	1 b

Diese Änderung tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 8. November 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Notverordnung.**Nachtrag zum Kirchengesetz über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934.**

Gemäß Artikel 36 Absf. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

Das Kirchengesetz über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 wird wie folgt geändert:

Der Bischof wird nach Gruppe A 11, die Geistlichen nach Gruppe A 8 der Besoldungsordnung für die lübeckischen Staatsbeamten vom 22. September 1934 besoldet. Die unter Ziffer 1 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung für die lübeckischen Staatsbeamten vom 22. September 1934 angeführten Kürzungsbestimmungen gelten auch für die Berechnung der Gehalte des Bischofs und der Geistlichen. Die unter Ziffer 2 der Vorbemerkungen getroffenen Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß finden auf die Geistlichen keine Anwendung.

§ 13 Absatz 2 bleibt bestehen. ✓

§ 13 Absatz 3 fällt fort.

§ 13 Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 13 tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Lübeck, den 19. November 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Notverordnung.

Gemäß Artikel 36 Absf. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

Die Verordnung über die Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen, Kirchenbeamten und -angestellten vom 14. September 1933 wird hiermit aufgehoben.

Die auf Grund der vorstehenden Verordnung einbehaltenen Gehaltsteile sind in einer Summe am 15. Dezember 1935 auszusahlen.

Lübeck, den 22. November 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Notverordnung.

Nachtrag zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934.

Vom 26. November 1935.

Gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es erhalten als Vergütung:

1. die hauptamtlich tätigen Organisten: 2482.80, 2696.10, 2908.80, 3119.40, 3330.—, 3517.20, 3704.40, 3891.60, 4078.80 *RM* jährlich
2. die nebenamtlich tätigen Organisten, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können: 827.60, 898.70, 969.60, 1039.80, 1110.—, 1172.40, 1234.80, 1297.20, 1359.60 *RM* jährlich
3. die übrigen nebenamtlich tätigen Organisten und die Chorleiter, die eine abgeschlossene Ausbildung auf einer Hochschule für Musik oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können: 780.20, 827.60, 875.—, 922.40, 969.60, 1008.60, 1047.60 *RM* jährlich
4. die übrigen Chorleiter: 653.80, 693.30, 732.80, 772.30, 811.80, 843.40, 875.—, 906.60, 938.20, 969.60, 1000.80 *RM* jährlich.

2. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Fällen besondere Härten, so kann der Kirchenrat einen Ausgleich gewähren.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 4 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Januar 1936 in Kraft.

L ü b e c k, den 26. November 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Verordnung.

Auf Grund § 19a des Gesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck verordnet der Kirchenrat:

Sofern vom 1. Januar 1936 an im einzelnen Fall die nach der Neuordnung vom 26. November 1935 zu zahlenden Gehaltsbezüge der Organisten und Chorleiter niedriger sind als das bisher gezahlte Gehalt, bleibt der jeweilige Stelleninhaber solange im Genuß des zuletzt bezogenen Gehaltes, bis er nach der jetzt geltenden Gehaltsberechnung in eine Stufe mit höherem Gehalt aufrückt.

L ü b e c k, den 26. November 1935.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

**Notverordnung
über den Haushaltsplan der Allgemeinen
Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen
Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck
für 1936.**

Gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

§ 1

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1936 wird in Einnahme und Ausgabe mit 577 150.— *RM* festgestellt.

§ 2

Die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 wird auf 10 v. H. der Reichseinkommensteuer festgesetzt.

L ü b e c k, den 13. Dezember 1935.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche in der
freien und Hansestadt Lübeck
Balzer

Haushaltsplan

der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1936.

(1. Januar bis 31. Dezember 1936.)

I. Einnahmen.

		1936
		<i>R.M.</i>
Pos.	1. Kirchensteuern	510 000,—
"	2. Staatsleistungen	17 460,—
"	3. Erträgnisse des Kapitalfonds	12 370,—
"	4. Einnahmen aus Grundbesitz	22 570,—
"	5. Einnahmen aus dem Betrieb des Fahrstuhls in der St.-Petri-Kirche	5 000,—
"	6. Einnahmen aus dem Gemeindeblatt	7 000,—
"	7. Sonstige Einnahmen	2 750,—
		<u>577 150,—</u>

II. Ausgaben.

A. Kirchengemeinden

Pos.	1. a) Gehalte	202 822,29	
"	b) Dienstaufwand	6 900,—	
"	c) Soziale Abgaben	2 762,71	212 485,—
"	2. a) Ruhegehälter	62 460,—	
"	b) Soziale Abgaben	80,—	62 540,—
"	3. Verwaltungskosten-Zuschüsse	42 290,—	
"	4. Außerordentl. Baukosten-Zuschüsse	40 000,—	
"	5. Landgemeinden	3 500,—	

B. Gesamtkirchliche Verwaltung

"	6. 1) a) Gehälter	42 745,—	
"	b) Dienstaufwand	3 900,—	
"	c) Soziale Abgaben	1 885,—	48 530,—
"	2) Ruhegehälter	13 070,—	
"	3) Sachliche Ausgaben	47 000,—	
"	7. Zur Verfügung des Kirchenrates	8 300,—	
"	8. Umlagebeitrag für die Deutsche Evangelische Kirche	2 400,—	
"	9. Beihilfen an lübeckische Theologen	575,—	
"	10. Evangelischer Jugenddienst	3 800,—	
"	11. Beihilfen an kirchliche und Wohlfahrts- Einrichtungen	9 600,—	
"	12. Betrieb des Fahrstuhls in der St.-Petri-Kirche	2 600,—	
"	13. Gemeindeblatt	15 000,—	
"	14. Bauvorhaben	42 000,—	
"	15. Verschiedenes	15 190,—	
"	16. Unvorhergesehenes	8 270,—	
		<u>577 150,—</u>	

Personalien.

Eingeführt:

am 27. Oktober 1935 Pastor Wilhelm H ü s e n, bisher in Eisenach (Thüringen), Haus Sainstein, als Pastor der St.-Gertrud-Kirchengemeinde.

Berufen:

am 23. Oktober 1935 Pastor Adolf R i e g e, bisher in Farge bei Bremen, als Pastor des 1. Pfarrbezirks der Dom-Kirchengemeinde.

Mitteilungen.

Sprechzeiten des Reichskirchenausschusses

Der Reichskirchenausschuß weist darauf hin, daß seine Mitglieder am Donnerstag und Freitag einer jeden Woche durch Sitzungen in Anspruch genommen sind und daher an diesen Tagen Besucher nicht empfangen können, es sei

denn, daß die Besprechung ausdrücklich vorher vereinbart worden ist. Auch im übrigen kann mit eigenem Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenausschusses schon im Hinblick darauf, daß die meisten von ihnen nicht ständig in Berlin sind, nur nach vorheriger Vereinbarung gerechnet werden.

Anträgen, die dahin gehen, daß einzelne Besucher oder Kommissionen in der Sitzung des Reichskirchenausschusses gehört werden möchten, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Das Jahrbuch „Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“ für 1935, herausgegeben von Konsistorialrat D. Dr. Schubert, ist erschienen. Das Werk enthält wiederum eine Reihe gegenwartsnaher programmatischer Abhandlungen auf dem Gebiet des evangelischen Volksdeutschtums. Das Buch kann durch den Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastraße 20, gebunden zu 4,— RM bezogen werden.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Bullenwever-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.